



Abstimmungen & Wahlen

Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden vom 22. April 2018

Gestützt auf das Dekret des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 24. Oktober 2017 und gemäss Bekanntmachung des Gemeinderates finden am

Sonntag, 22. April 2018

und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde Morschach Erneuerungswahlen und eine Ersatzwahl der Gemeindebehörden statt.

ERNEUERUNGSWAHLEN

- **Gemeindepräsident (Amtsdauer zwei Jahre)**
- **Säckelmeister (Amtsdauer zwei Jahre)**
- **Drei Mitglieder des Gemeinderates (Amtsdauer vier Jahre)**
- **Drei Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (Amtsdauer zwei Jahre)**
- **Gemeindeschreiber (Amtsdauer vier Jahre)**

1. Anmeldeverfahren

Für das Anmeldeverfahren gelten folgende Termine:

- a) Die Wahlvorschläge für die Behörden müssen für den ersten Wahlgang vom 22. April 2018 bis spätestens **Donnerstag, 22. März 2018, 09.00 Uhr**, der Gemeindekanzlei Morschach überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.
- b) Die Wahlvorschläge für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 10. Juni 2018 müssen bis Mittwoch, 25. April 2018, 09.00 Uhr, der Gemeindekanzlei Morschach überbracht oder ihr spätestens auf diesen Termin hin zugestellt werden. Postaufgabe innerhalb der Frist genügt für die Fristwahrung nicht.

2. Anforderungen Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von andern Wahlvorschlägen unterscheidet (§ 23a Abs. 4 WAG). Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mindestens mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse bezeichnet sein (§ 23a Abs. 2 WAG). Die Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind (§ 23a Abs. 3 WAG).
- b) Die Wahlvorschläge müssen von den zur Wahl vorgeschlagenen Personen sowie je nach Einwohnerzahl des Gemeinwesens von mindestens fünf und höchstens 25 Stimmberechtigten aus dem Wahlkreis unterzeichnet sein und eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen. Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23b WAG).



3. Veröffentlichung, Herstellung und Zusendung der Wahlzettel

Mit Bezug auf die Veröffentlichung, Herstellung und Zusendung der Wahlzettel ist zu beachten:

- a) Die Bezirks- bzw. Gemeindekanzlei versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer (§ 23c Abs. 1 WAG) und veröffentlicht sie in ortsüblicher Weise (§ 23d Abs. 1 WAG).
- b) Der Bezirk bzw. die Gemeinde erstellt Wahlzettel, auf denen die Bezeichnung, die Ordnungsnummer, ein amtlicher Stempel sowie mindestens Name, Vorname und Adresse der vorgeschlagenen Personen vorgedruckt sind sowie leere amtliche Wahlzettel. Den Vertretungen des Wahl-vorschlags werden auf Wunsch vorgedruckte Wahlzettel gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung gestellt (§ 23d Abs. 2 WAG).
- c) Die Bezirke bzw. Gemeinden senden die amtlichen Wahlzettel den Stimmberechtigten so zu, dass diese
 - spätestens am 12. April 2018 für den Wahlgang vom 22. April 2018 (§ 23d Abs. 3 WAG) sowie
 - spätestens am 18. Mai 2018 für einen allfälligen zweiten Wahlgang vom 10. Juni 2018 (§ 20 Abs. 3 Bst. a WAG)in deren Besitz sind.
- d) Kandidatinnen und Kandidaten, die im Anmeldeverfahren für die Wahlen vom 22. April 2018 zur Wahl vorgeschlagen aber nicht gewählt worden sind, gelten für einen allfälligen zweiten Wahlgang für das entsprechende Amt wiederum als vorgeschlagen. Ein Rückzug der Kandidatur muss schriftlich erklärt werden und spätestens am Mittwoch, 25. April 2018, 09.00 Uhr, bei der Bezirks- oder Gemeindekanzlei eintreffen (§ 23e Abs. 2 WAG).

4. Stimmberechtigung

Zur Ausübung des Wahlrechts sind Schweizerbürger und Schweizerbürgerinnen berechtigt, die in der Gemeinde als Niedergelassene wohnen, das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

5. Öffnung des Abstimmungslokals

Morschach Gemeindehaus:

Sonntag, 22. April 2018, 09.45 bis 11.00 Uhr

Im Übrigen sind Ort und Zeit der Öffnung des Urnenbüros auf den allen Stimmberechtigten zugestellten Stimmausweisen ersichtlich.

6443 Morschach, 1. März 2018

GEMEINDERAT MORSCHACH